

§ 5

Der *Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates*⁹ ist auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für die Klärung von Grundsatzfragen sowie für die Koordinierung der Aufgaben der Leiter der zentralen Organe verantwortlich. Er hat insbesondere

- a) Grundsätze für die planmäßige Entwicklung des Arbeitsschutzes in der Volkswirtschaft herauszugeben und
- b) den Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bei der Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

Dabei hat er vor allem auf komplexe Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minderung der Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie zur Erleichterung der Arbeit zu orientieren.

§ 6¹⁰

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die für ihren Bereich erforderlichen Arbeitsschutzanordnungen zu erlassen.

(2) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche aller oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates gelten, sind vom Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates zu erlassen, in dessen Bereich die betreffenden Arbeitsprozesse typisch sind oder aus anderen Gründen die besten Voraussetzungen für ihre Ausarbeitung bestehen. Diese Arbeitsschutzanordnungen sind im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, für deren Bereich sie gelten, und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu erlassen.

(3) Bei der Ausarbeitung der Arbeitsschutzanordnungen ist eng mit dem Minister für Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Die Arbeitsschutzanordnungen sind im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

(4) Arbeitsschutzanordnungen, in denen gleichzeitig Fragen des Brandschutzes geregelt werden, sind als Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen.

(5) Näheres über die Zuständigkeit der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates für den Erlaß der einzelnen Arbeitsschutzanordnungen sowie über die Ausarbeitung und Gestaltung der Arbeitsschutzanordnungen hat der *Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates*¹¹ in Durchführungsbestimmungen¹² festzulegen.

(6) Arbeitsschutzanordnungen, die für die Bereiche eines oder mehrerer zentraler Organe des Staatsapparates erlassen sind, gelten auch für Betriebe anderer Bereiche mit gleichen oder ähnlichen Arbeitsprozessen, soweit keine entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen vorhanden sind. Näheres über die Anwendung dieser Arbeitsschutzanordnungen im Betrieb hat der Betriebsleiter in Arbeitsschutzinstruktionen¹³ festzulegen.

§ 7

(1) In Ausnahmefällen können aus zwingenden Gründen befristete Sonderregelungen zugelassen werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür sind in Arbeitsschutz-

9. Jetzt: Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat.

10. Vgl. § 88 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 2.

11. Jetzt: Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat.

12. Vgl. Zweite DB zur ArbeitsschutzVO — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — vom 23. 7. 1964 (GBl. II S. 689); Dritte DB zur ArbeitsschutzVO — Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen — vom 14. 12. 1964 (GBl. II 1965 S. 17).

13. Vgl. § 16 unter dieser Reg.-Nr.